



**Konzeption
Begleitetes Wohnen in Familien
im
Lebenshilfe-Werk
Kreis Waldeck-Frankenberg e.V.
Stand: 25.09.2024**

Grundlagen: Rahmenvertrag 3, Rahmenkonzeption des LWV Hessen und die Allgemeine Leistungsbeschreibung des Fachausschuss BWF

1. Was bedeutet Begleitetes Wohnen in Familien?

Begleitetes Wohnen in Familien bedeutet die Aufnahme und Betreuung von volljährigen Menschen mit Behinderung in einer Gastfamilie - d.h. in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie. Diese Leistung der Eingliederungshilfe wird von einem Fachdienst des Leistungserbringers begleitet. Ziel ist es, dem Menschen mit Behinderung, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

2. Personenkreis

BWF richtet sich an erwachsene, behinderte Menschen, die (noch) nicht allein in einer Wohnung oder im Betreuten Wohnen leben können. Der Wunsch des Menschen mit Behinderung ist die Voraussetzung, um in einer Gastfamilie aufgenommen zu werden.

3. Ausschlusskriterien

Es kommen für die Aufnahme in eine Gastfamilie i.d.R. keine Menschen mit Behinderungen in Betracht, die akut psychotisch, suchtmittelabhängig, akut Selbst- oder fremdgefährdend, akut suizidal oder erheblich aggressiv sind.

4. Gastfamilien

Gastfamilien (Einzelpersonen, Lebensgemeinschaften, Paare) werden über Zeitungsannoncen und Social Media akquiriert. Voraussetzung ist die Bereitschaft, einen Menschen mit Behinderung im Familienalltag, zu unterstützen, Leistungen, die der/die Klient/in benötigt, sicher zu stellen, u.a. mindestens ein (möbliertes) Zimmer sowie eine gute Kooperation mit dem Fachdienst. Die Auswahl der Familien erfolgt durch den Fachdienst.

5. Aufnahmeverfahren und Finanzierung der Maßnahme

Menschen mit Behinderungen, Angehörige, rechtliche Betreuer, Kliniken oder andere Dienste der Behindertenhilfe wenden sich an den Träger des Fachdienstes, wenn Interesse an der Aufnahme in eine Gastfamilie besteht. Der Leistungsträger wird über eine mögliche Aufnahme durch den Fachdienst BWF informiert. Der/die Klient/in stellt einen formlosen Antrag auf Kostenübernahme beim zuständigen Leistungsträger, der für die Bedarfsermittlung zuständig ist. Die Behinderung muss gegenüber dem Leistungsträger nachgewiesen werden (fach- oder amtsärztliches Gutachten). Der Fachdienst wählt eine geeignete Familie aus. Ein Probewohnen in der ausgewählten Familie ist möglich. *Gast und Familie müssen sich füreinander entscheiden!*

Die Gastfamilie erhält vom Leistungsträger ein monatliches, steuerfreies Betreuungsgeld. Die monatlichen Kosten der Unterkunft (Wohnpauschale) und Verpflegung, trägt der/die Klient/in aus Einkommen oder Sozialleistungen (z.B. Rente, Grundsicherung) selbst. Der/die Klient/in muss sich – je nach Höhe seines/ihrer Einkommens oder Vermögens – teilweise an den Kosten beteiligen oder sie ggf. vollständig übernehmen. Erhält der/die Leistungsberechtigte Pflegegeld, wird dieses in der Regel ganz oder teilweise an die Gastfamilie übertragen.

6. Der Fachdienst

Die Mitarbeiter des Fachdienstes verfügen über eine Fachschul- bzw. Hochschulausbildung (Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit), möglichst mit einer Ausbildung in systemischer Beratung. Der Fachdienst berät, unterstützt und begleitet Klient/in und Gastfamilie in eingliederungsrelevanten Angelegenheiten, z.B.:

- Einleitung des Begleiteten Wohnens in Familien
- Beratung und Begleitung von Klienten und Familien in sozialrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten
- Hausbesuche
- Hilfen bei der Gestaltung persönlicher/sozialer Beziehungen
- Unterstützung zur Ausübung einer angemessenen Beschäftigung
- Anbahnung und beratende Begleitung der medizinischen Behandlung

Ansprechpartnerinnen:

- Frau Elke Radloff, Soziale Teilhabe Koordination Fachdienst BWF
34497 Korbach, Flechtdorfer Str.2
Fon: 05631/ 5006 571
E-Mail: e.radloff@lhw-wf.de

- Frau Mankel-Truß, Leitung Soziale Teilhabe Region Bad Wildungen
34537 Bad Wildungen, Brunnenallee 9
Fon: 05621 752986560
E-Mail: t.mankel-truss@lhw-wf.de